

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Krogaspe, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

Neufassung vom 15.04.2010, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 34 vom 24.4.2010
1. Änderung vom 03.05.2018, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 15 vom 13.04.2018

Vorgeschichte:

Satzung vom 24.5.56, Veröffentlichung unbekannt
Neufassung vom 9.2.73, veröffentlicht durch Aushang am 14.9.73
1. Änderung vom 15.10.74, Veröffentlichung unbekannt
2. Änderung vom 29.5.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 8.6.79
Neufassung vom 22.12.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 9.1.88
1. Änderung vom 29.12.88, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 7.1.89
2. Änderung vom 14.1.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 6 vom 12.2.94
3. Änderung vom 10.6.99, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 25 vom 26.6.99
4. Änderung vom 10.11.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 46 vom 18.11.2000
Neufassung vom 30.04.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 7.6.2003
1. Änderung vom 4.5.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 14.5.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl 2017, S. 269), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Krogaspe vom 23.03.2018 folgende Neufassung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Krogaspe erlassen:

§ 1 – Grabnutzungsgebühr

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengräber für Särge bis 1,20 m Länge und Urnen einschließlich anonymer Urnenbegräbnisse für 20 Jahre | 80,00 € |
| b) Reihengräber für Särge über 1,20 m Länge für 30 Jahre | 120,00 € |
| c) Wahlgräber (Erb- und Familiengräber) Urnen für 20 Jahre | 80,00 € |
| d) Wahlgräber (Erb- und Familiengräber) für Särge für 30 Jahre | 120,00 € |
| e) die zusätzliche Belegung einer Grabstelle (Sargbestattung) mit einer Urne (pro Urne) | 40,00 € |

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt jährlich 1/20 bzw. 1/30 der Grabnutzungsgebühr. Dies gilt sinngemäß für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beisetzung einer zweiten Urne. Die Gebühr für das Nutzungsrecht bei Wahlgräbern ermäßigt sich für die zweite Grabstelle um 20,00 Euro, für jede weitere Grabstelle um 40,00 Euro

§ 2 – Beerdigungsgebühr

Für die Grabherstellung wird die Gebühr nach den jeweiligen Gestehungskosten berechnet.

§ 3 – Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen beträgt bei Särgen das 10-fache, bei Urnen das 5-fache der Gebühr nach § 2.

Die Gebühr für die Umbettung vom auswärtigen Friedhöfen zum Friedhof der Gemeinde wird nach § 2 berechnet.

§ 4 – Gebühr für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes

- (1) Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofs ist von den Grabnutzungsberechtigten eine Gebühr zu zahlen. Sie bemisst sich für jedes Einzelgrab auf 4,00 EUR je Jahr und für mehrstellige Gräber für die erste Grabstelle auf 4,00 EUR je Jahr, für die zweite Grabstelle auf 3,00 EUR je Jahr, für jede weitere Grabstelle auf 2,00 EUR je Jahr, vervielfältigt mit der jeweils erworbenen Grabnutzungsdauer, und wird zusammen mit der Grabnutzungsgebühr nach § 1 in einer Summe erhoben.
- (2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes weitere Jahr 1/20 bzw. 1/30 des in Abs. 1 genannten Betrages.
- (3) Für zusätzliche Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Räumung und Neuansaat pro Grabstelle	150,00 €
--------------------------------------	----------

§ 5 – Verwaltungsgebühren

- (1) Für das Ausstellen oder Umschreiben einer Graburkunde einschließlich Aushändigung der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr 10,00 €
- (2) Genehmigung eines Grabmals

a) Grabplatte	12,00 €
b) Steine bis zu 1 m Höhe oder Breite	24,00 €
c) Steine über 1 m Höhe oder Breite	36,00 €
- (3) Zulassung eines Gewerbetreibenden (Gärtner, Steinmetz) zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof

a) für die Dauer von 10 Jahren	55,00 €
b) für einmalige Arbeiten	15,00 €

§ 6 – Sonderleistungen

Für zusätzliche Leistungen der Gemeinde zugunsten der Friedhofsbenutzer werden besondere Entgelte nach vorheriger Vereinbarung erhoben.

§ 7 – Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller oder diejenigen, verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8 – Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und an die Amtskasse Amt Nortorfer Land zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 9 – Härtefälle

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine Härte dar, so kann sie durch die Gemeindevertretung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9 a - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, aus dem Einwohnermeldeamt oder dem Standesamt durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Bestattung von Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen Verstorbener übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung und der Friedhofsverwaltung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung und zur Friedhofsverwaltung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofsgebührensatzung bekannt zu machen.

Krogaspe, den 23.03.2018

Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister